

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 5

Artikel: Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern : Begriff der "günstigen
Verhältnisse"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uri (1923)	737	186,315	176,455
Schwyz (1923)	1,920	737,210	771,215
Obwalden (1923)	873	194,595	195,518
Nidwalden (1923)	1,358	335,976	349,366
Glarus (1923)	1,500	617,629	571,714
Zug (1923)	1,066	236,493	224,777
Freiburg (1923)	8,966	1,872,085	1,864,056
Solothurn (1923)	3,791	891,643	925,745
Baselstadt (1923)	1,694	987,146	1,003,959
Baselrand (1923)	2,146	752,271	692,410
Schaffhausen (1923)	1,718	684,639	680,926
Appenzell A.-Rh. (1923)	4,167	710,378	940,622
Appenzell S.-Rh. (1923)	867	187,262	171,482
St. Gallen (1923/24)	10,742	3,334,529	3,273,713
Graubünden (1923)	3,128	983,437	926,518
Margau (1922)	11,622	3,040,155	2,921,029
Thurgau (1922)	8,337	1,550,975	1,409,504
Tessin (1923)	1,855	719,803	724,034
Vaud (1923)	ca. 11,000	2,699,407	2,808,139
Wallis (1923)	1,597	443,774	397,225
Neuenburg (1923)	3,500	1,467,123	1,643,488
Genf (1923)	2,358	857,127	862,279
	148,480	44,267,786	44,086,843

Gegenüber dem Jahr 1922 hat die Zahl der Unterstüzten wieder um rund 2200 zugenommen, und die Unterstüzungssumme ist um rund 180.000 Fr. gestiegen. In den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Baselrand, Schaffhausen, Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Margau, Thurgau und Wallis waren die Unterstüzungsausgaben größer als im Vorjahr, im Kanton Bern um rund 343,000 Fr., im Kanton Thurgau um rund 141.000 Fr., im Kanton Margau um rund 119,000 Fr., im Kanton Luzern um rund 80.000 Fr., im Kanton St. Gallen um rund 60,000 Fr. usw. Zurückgegangen sind die Unterstüzungsausgaben in den übrigen 11 Kantonen Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Tessin, Vaud, Neuenburg und Genf, am meisten im Kanton Appenzell A.-Rh., nämlich um rund 230.000 Fr., im Kanton Zürich um rund 198,000 Fr., im Kanton Neuenburg um rund 176,000 Franken, im Kanton Vaud um rund 108,000 Fr., im Kanton Solothurn und Schwyz um rund je 34,000 Fr. usw. (Fortsetzung folgt.)

Unterstüzungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 1924.)

Eine Armenbehörde klagte gegen einen verheirateten Musiklehrer auf Gewährung von Beitragsleistungen an die ihr für dessen Schwester entstandenen Unterstüzungskosten. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstüzten, sobald sie ohne diesen Beistand in Not ge-

raten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Dieser ist nur seiner Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig, da seine Kinder mehrjährig sind und nicht im gleichen Haushalt wohnen. Sein jährliches Einkommen von Fr. 5800.— genügt für den Lebensunterhalt, ist jedoch nicht so bemessen, daß von günstigen Verhältnissen gesprochen werden könnte. Das Vermögen ist in der hypothekarisch stark belasteten Liegenschaft investiert und auf wenige Tausend Franken zu bemessen. Diesen Aktiven stehen jedoch zirka Fr. 10,000.— Schulden gegenüber. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte als Klavierlehrer und Organist standesgemäß gekleidet sein muß. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß seine Frau laut ärztlichem Attest unter beständiger ärztlicher Kontrolle steht und dauernder Pflege bedarf, die mit größeren Kosten verbunden ist.

Günstige Verhältnisse dürfen aber nur dann angenommen werden, wenn die Geschwister wirtschaftlich so gestellt sind, daß durch die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen die Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Verhältnisse des Beklagten liegen jedoch so, daß das Einkommen gerade für einen standesgemäßen Unterhalt ausreicht. Die gesetzliche Voraussetzung einer Unterstützungspflicht gegenüber Geschwistern ist somit beim Beklagten nicht gegeben, weshalb die Klage abgewiesen werden muß.

Bern. Der Wohnsitzwechsel minderjähriger Kinder bei der Verheiratung der Mutter und die Rechtskraft des Entscheides der Wohnsitzstreitigkeiten. Die Bestimmung in Art. 100, lit. e des Armengesetzes, wonach „auf den Fall der Verheiratung der Mutter ihre minderjährigen ehelichen und unehelichen Kinder den Wohnsitz des Ehemannes erlangen“, nimmt ihrem Sinne nach Bezug auf die Vorschriften in lit. a, c, d, welche einerseits den polizeilichen Wohnsitz der Ehefrau mit demjenigen des Ehemannes, andererseits den Wohnsitz minderjähriger ehelicher vaterloser Kinder mit demjenigen der Mutter und endlich den Wohnsitz minderjähriger unehelicher Kinder mit dem Wohnsitz der elterlichen Person, der sie zugesprochen sind, zusammenfallen lassen. Ist es doch ein bloßer logischer Schluß aus den soeben zitierten Vorschriften, daß, wenn die genannten Kinder ihrer Mutter im Wohnsitz folgen und die Mutter selbst bei ihrer Verheiratung den Wohnsitz des Ehemannes erwirbt, dieser Wohnsitz auch für die Kinder maßgebend sein muß.

In seinem interessanten Referat über diese Frage im 1. Heft des Jahrgangs 1925 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ kommt Prof. Dr. E. Blumenstein namentlich auf die für das Armenwesen so wichtigen Wohnsitzstreitigkeiten zu reden. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß trotz des ergangenen Verwaltungsentscheides die Verwaltungsbehörden in den Fall kommen können, zu dem betreffenden Verhältnis nochmals Stellung zu nehmen, und diese Stellungnahme hat sich dann, unbekümmert um den Inhalt des ergangenen Entscheides, nach den bestehenden Gesetzesvorschriften zu richten. Nimmt man beispielsweise an, daß in einem Wohnsitzstreit entschieden wurde, ein uneheliches Kind folge seiner Mutter im polizeilichen Wohnsitz, oder es habe umgekehrt den letztern an einem andern Ort, z. B. am Sitz der Vormundschaftsbehörde, erworben. Würde nun nachträglich das Kind von seinem unehelichen Vater anerkannt oder demselben gerichtlich zugesprochen, so müßte